



FOLGE 6

Regressforderungen

der Gesetzlichen Krankenkassen
im Zusammenhang mit Verordnungen in
Klinik-Ambulanzen, Praxen und MVZ

Axel Belusa – Thomas Willaschek

AUSZUG



| Inhalt

1 PROBLEMATIK	5
2 BERUFSPOLITISCHE SICHT	6
2.1 Zunahme von Prüfanträgen in Klinik und Praxis wegen schwieriger finanzieller Situation der Krankenkassen zu erwarten	6
2.2 Wie gehen betroffene Kliniker und ambulant Tätige mit Prüfverfahren bestmöglich um?	6
3 RECHTLICHER HINTERGRUND: WIRTSCHAFTLICHKEITSGEBOT UND PRÜFVERFAHREN	7
4 ZUR AUT-IDEM-REGELUNG	8
5 ALLGEMEINE HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN	9
5.1 Fristen sorgfältig prüfen und einhalten	9
5.2 Prüfung des Schreibens	9
5.3 Sichtung und Sicherung der eigenen Unterlagen	10
5.4 Begründung der Stellungnahme	11
5.5 Einreichung der Stellungnahme	11
5.6 Rechtsmittel	11
6 WEITERE UNTERSTÜTZUNG DES BERUFSVERBANDES FÜR SEINE MITGLIEDER	12
6.1 Basis-Rechtsberatung	12
6.2 Option einer Ärzteregressversicherung	12
ANHANG 1: MUSTER-VORLAGE FÜR EIN SCHREIBEN AN DIE KRANKENKASSE	13
ANHANG 2: MUSTER-VORLAGE FÜR EIN SCHREIBEN IHRES/IHRER PATIENTEN/PATIENTIN	13
ANHANG 3: INFORMATIONSFLYER ZUR „ÄRZTEREGRESSVERSICHERUNG“	14

| 1 Problematik

Bundesweit ist festzustellen, dass gegen eine wachsende Zahl an Vertragsärztinnen und Vertragsärzten in Klinik-Ambulanzen, Praxen sowie MVZ Prüfverfahren gemäß § 48 Abs. 1 Bundesmantelvertrag – Ärzte (BMV-Ä) wegen entsprechender Anträge der Gesetzlichen Krankenkassen eingeleitet werden.

In diesen Verfahren wird ein potenzieller Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot sowie das Bestehen potenzieller Regressansprüche gegen die Betroffenen geprüft. Zu den Prüfinhalten und zum Ablauf der Verfahren haben die Kassenärztlichen Vereinigungen mit den Gesetzlichen Krankenkassen regional gültige Prüfvereinbarungen geschlossen.

Die Krankenkassen begründen einen Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot insbesondere dann, wenn mit Ablauf des Patentschutzes für einzelne Wirkstoffe kostengünstigere Generika verfügbar seien, die verordnet und nicht durch das Ankreuzen des „Aut-idem-Feldes“ ausgeschlossen werden dürften.

Als Schäden machen die Krankenkassen gegen die betroffenen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte die Differenz der Kosten des verordneten und der alternativ preisgünstigeren Präparate abzüglich von Rabatten und Zuzahlungen geltend.

Pro Patient werden zum Teil Beträge in einem höheren fünfstelligen Bereich gefordert. Viele der betroffenen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte haben sich deshalb bereits an den BvDU gewandt und um Unterstützung gebeten.

Der BvDU kann und darf keine Rechtsberatung im Einzelfall leisten. Wir möchten unsere Mitglieder hiermit jedoch auf die Problematik aufmerksam machen und mit dieser Handreichung zugleich allgemeine Handlungsempfehlung geben, wie in solchen Fällen reagiert werden kann.

